

Umgang mit Feuerwerk und Anzündmitteln

1

Die Verwendung von Anzündmitteln im Zusammenhang mit Feuerwerksgegenständen der Klassen I bis IV hat in den letzten Jahren immer wieder Fragen aufgeworfen, die unter Würdigung der gegenwärtigen Rechtslage im folgenden betrachtet werden sollen.

Die Rechtslage wird insbesondere durch die Änderungen des Sprengstoffgesetzes und der Verordnungen in den Jahren 1998, 2001 und 2005 charakterisiert. Der sprengstoffrechtliche Begriff des Umganges ist im § 3 des Gesetzes definiert und enthält z. B. die Tätigkeiten Herstellen und Verwenden. Diese wiederum werden in der SprengVwV, deren Überarbeitung gegenwärtig stattfindet, definiert. Zu den Begriffen "Herstellen" und "Verwenden", die für die Klarstellung offener Fragen in dem o. g. Zusammenhang von Bedeutung sind, sollen vorab einige Bemerkungen gemacht werden.

Herstellen

Die Herstellung eines Gegenstandes ist dann abgeschlossen, wenn seine physikalischen und chemischen Eigenschaften nicht mehr geändert werden und er damit in der für die Verwendung beabsichtigten Beschaffenheit vorliegt. Für dieses Produkt besteht dann die Pflicht zur Zulassung, soweit es sich nicht um Gegenstände der Klasse IV handelt.

<u>Verwenden</u>

Der Begriff des Verwendens wird in Pkt. 3.2.7 des Entwurfes zur neuen SprengVwV als die bestimmungsgemäße Verwendung eines "explosionsgefährlichen Stoffes" definiert. Hierzu zählen auch Vorbereitungsarbeiten wie z. B. das Fertigen von Schlagpatronen. Um eine Schlagpatrone zu erhalten, wird ein Zünder in eine Sprengstoffpatrone eingebracht. Daraus ergibt sich eine Parallele zur Problematik des Verwendens von Feuerwerksgegenständen der Klasse II und Anzündmitteln.

<u>Pyrotechnische Gegenstände für Vergnügungszwecke der Klasse II</u> (<u>Feuerwerksgegenstände der Klasse II</u>)

Feuerwerksgegenstände werden zur Erzielung eines bestimmten Effektes hergestellt und dabei mit einer Anzündstelle versehen. Wie diese Gegenstände aufgebaut sind, kann aus der Zulassung entnommen werden. Die Anzündstellen selbst sind Bestandteil des Zulassungsgegenstandes.

BAM II.3



<u>Verbinden der Anzündstellen von Feuerwerksgegenständen der Klasse II mit</u> Anzündmitteln

2

Durch das Verbinden der Anzündstelle eines Feuerwerksgegenstandes mit einem Anzündmittel kann dieser aus größerer Entfernung angezündet werden, ohne dass der Aufbau und die Funktion des Gegenstandes verändert werden. Diese Tätigkeit ist demzufolge dem Verwenden zuzuordnen.

Dies bedeutet, dass das Verbinden von Anzündmitteln mit den Anzündstellen der Feuerwerksgegenstände erlaubt ist, soweit der entsprechende Personenkreis die dazu gehörigen Umgangserlaubnis besitzt.

Ein Verbinden von Feuerwerksgegenständen zu einem neuen Gegenstand und die Manipulation der vorhandenen Anzündstellen der Feuerwerksgegenstände sind dagegen verboten.

Schlussfolgerungen

Privatpersonen (mind. 18 Jahre) dürfen somit Anzündstellen von zugelassenen Feuerwerksgegenständen der Klasse II mit zugelassenen Anzündmitteln (ausgenommen Stoppine) verbinden, ohne spezielle Erlaubnisse bzw. Befähigungen zu besitzen.

Verwenden Abbrenner von Großfeuerwerk Feuerwerksgegenstände der Klasse II verbinden deren Anzündstellen mit Anzündmitteln um eine Anzündung aus größerer Entfernung oder eine Verknüpfung mit Musik zu gewährleisten, so bleiben die Feuerwerksgegenstände ebenfalls weiterhin Gegenstände der Klasse II. Damit ist auch die Frage nach einzuhaltenden Schutzabständen beantwortet.